

# ALLGEMEINE MONTAGE- & REPARATURBEDINGUNGEN (STAND: 07.08.2023)

## DER METASPAN GMBH

### § 1 Allgemeine Bestimmungen

- Die folgenden Allgemeinen Montage- und Reparaturbedingungen gelten in Ergänzung zu den allgemeinen Verkaufsbedingungen (Stand: 07.08.2023) des Auftragnehmers (im Folgenden: AN oder wir) für alle Leistungen und Lieferungen des AN im Zusammenhang mit Reparaturen, Wartungen, Ersatzteilverkäufen sowie Verkauf und Lieferung von Werkzeugmaschinen und deren Einzelkomponenten. Die Bedingungen sind lediglich als Ergänzung zu den allgemeinen Verkaufsbedingungen (Stand: 07.08.2023) zu verstehen. Bei laufenden Geschäftsbeziehungen, d. h. bei Folgeaufträgen, gelten diese Bedingungen auch für alle künftig abgeschlossenen Verträge. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers (im Folgenden: AG) gelten nur insoweit, wie der AN diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat, auch wenn der Geltung nicht ausdrücklich widersprochen wurde.
- Der Einsatz unseres Servicepersonals erfolgt nach unserer Wahl, insbesondere was die Qualifikation des einzelnen Mitarbeiters in Bezug auf den konkreten Vertragsgegenstand anbetrifft. Das Personal sowie eventuell erforderliche Werkzeuge sollen erst dann abgerufen werden, wenn alle Vorbereitungen zur Durchführung der Arbeiten abgeschlossen sind. Erfolgt die Ablösung von Servicepersonal aus nicht von uns vertretenden Gründen, so werden die hierdurch entstehenden Kosten vom AG getragen.
- Abschlüsse und sonstige Vereinbarungen, insbesondere mündliche Nebenabreden, Zusagen, Zusicherungen und Garantien unserer Angestellten werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung für uns bindend.
- Der AG stellt auf eigene Kosten und Gefahr Hilfskräfte, soweit vereinbart, Werkzeuge, Hebe- und Transportmittel mit Bedienungspersonal, Heizung, Beleuchtung Betriebskraft oder dergleichen sowie alle anderen benötigten Materialien, einen trockenen verschleißbaren Raum, der geeignet ist zur sicheren Aufbewahrung von Lieferteilen, Werkzeugen sowie Kleidungsstücken und sonstigem Eigentum des Servicepersonals.
- Werden von uns gestellte Werkzeuge oder Vorrichtungen am Einsatzort beschädigt oder geraten in Verlust, so ist der AG zum Ersatz verpflichtet, sofern und soweit der Verlust oder die Beschädigung von ihm zu vertreten ist.
- Der AG verpflichtet sich, für die Sicherheit des Arbeitsplatzes, die Beachtung bestehender Sicherheitsvorschriften sowie für angemessene Arbeitsbedingungen zu sorgen, insbesondere die Maschinen, an denen Reparaturen durchgeführt werden sollen, zu säubern. Er hat unser Personal auf spezielle, in seinem Betrieb bestehende Sicherheitsvorschriften hinzuweisen und einen am Einsatzort tätigen Mitarbeiter als Ansprechpartner für unser Servicepersonal zu benennen.
- Erforderliche innerbetriebliche Arbeitsgenehmigungen, Ausweise etc. stellt der AG auf seine Kosten.
- Alle Angaben zu den Unterlagen, Katalogen, Broschüren Preislisten und sonstigen Drucksachen oder elektronischen Medien wie Abbildungen, Zeichnungen und Skizzen, Gewichts-, Leistungs- und Maßangaben sind nur maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. An Kostenvorschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich der AN Eigentums- und Urheberrecht vor - sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Der AN ist verpflichtet, vom AG als vertraulich bezeichnete Pläne nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich zu machen.
- Die mündliche, telefonische oder schriftliche Anforderung unseres Servicepersonals zur Beratung, Diagnose, Montage, Installation, Inbetriebsetzung, Inspektion, Wartung, und/oder Reparatur von Maschinen und Geräten stellt einen verbindlichen Auftrag seitens des AG dar.
10. Service-Personal erstellt über die durchgeführten Arbeiten einen Leistungsnachweis, der vom AG nach erfolgter Arbeit zu unterzeichnen ist.

### § 2 Vergütung

Sofern nicht anders angeboten, gelten folgende Verrechnungssätze:

- Fahrzeit Service-Fachkraft: 20,00 EUR/15 min.
- Service-KFZ inkl. Werkzeugstellung: 0,80 EUR/km
- Kostensatz Servicemechaniker/-monteur: 90,00 EUR/Std.

- Kostensatz Serviceelektriker: 90,00 EUR/Std.
- Kostensatz Laservermessung & -Dokumentation: 150,00 EUR/Std.
- Tagesauslösung Deutschland ab 5 Stunden Arbeits-, Reise und Wartezeit inbegriffen: 36,00 EUR
- Übernachtungspauschale: 75,00 EUR  
(Bei höheren Übernachtungskosten berechnen wir den tatsächlichen Aufwand)
- Zuschläge zu den Kostensätzen für die Überstunden bis 3 Std. einschl. Fahrzeit: 25%
- Zuschläge zu den Verrechnungssätzen für die Überstunden ab 3 Std. einschl. Fahrzeit, sowie bei Samstagsarbeit: 50%

Überstunden beginnen bei einer Überschreitung der Fahr- und Arbeitszeit von 7 Stunden pro Tag.

Bei Reisen mit anderen Transportmitteln werden die Kosten für Flugschein, Bus, Taxi nach dem tatsächlichen Aufwand sowie der Reisesatz pro Stunde berechnet.

### § 3 Vergütung für nicht durchgeführte Aufträge

Der entstandene Aufwand wird dem AG auch dann in Rechnung gestellt, wenn ein Auftrag nicht durchgeführt werden kann, weil der beanstandete Fehler bei der Überprüfung nicht aufgetreten ist, der AG den vereinbarten Servicetermin schuldhaft versäumt hat oder der Auftrag während der Durchführung seitens des AG gekündigt wurde.

### § 4 Reisekosten

- Versand des Gepäcks, sowie des mitgeführten und des versandten Werkzeugs werden nach Auslage in Rechnung gestellt. Hierzu zählen auch eventuelle Kosten für die Visa - Beschaffung sowie für vorgeschriebene ärztliche und gesundheitspolizeiliche Untersuchungen und Verrichtungen, ferner Abgaben, Sicherheitsleistungen und sonstige Zahlungen beim grenzüberschreitenden Verkehr.
- Zu den Reisekosten gehören auch die Kosten für die in die Einsatzzeit fallenden tariflichen Familienheimfahrten des Servicepersonals.
- Mangels anderer Abmachung werden für das Servicepersonal die Bahnkosten (samt Zuschläge) oder Kosten für Flugreisen berechnet. Bei Benutzung eines Kraftfahrzeugs wird Kilometergeld nach den jeweiligen gültigen Kostensätzen berechnet. Die Auswahl des jeweiligen Beförderungsmittels obliegt uns als AN nach billigem Ermessen.
- Ist die Unterkunft mehr als 2 km vom Einsatzort entfernt, werden die täglichen Fahrtkosten und die tägliche Wegezeit als Reisezeit verrechnet.

### § 5 Servicekosten

- Wir berechnen unsere Tätigkeiten nach den jeweils gültigen Kostensätzen.
- Arbeitsunterbrechungen, welche nicht von uns zu vertreten sind, gehen zu Lasten des AG.
- Nach Abschluss des Serviceeinsatzes, spätestens jedoch am Ende jeder Arbeitswoche, hat der AG unserem Servicepersonal auf der von ihm vorzulegenden Arbeitsbescheinigung die aufgewendeten Stunden zu bescheinigen. Diese Bescheinigung ist für den AG verbindlich.

### § 6 Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird hierdurch weder die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen noch die Wirksamkeit des mit dem Besteller geschlossenen Vertrages berührt.

Die Parteien verpflichten sich, an Stelle der getroffenen unwirksamen Bestimmung eine solche zu vereinbaren, die dem wirtschaftlich gewollten in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt. Dies gilt nur, wenn die betroffene Bestimmung nicht durch Gesetzesrecht gemäß § 306 Abs. 2 BGB ersetzt wird.